

Entscheid

**Nr. 145 794 vom 21. Mai 2015
in der Sache RAS X / IX**

In Sachen: X

Bestimmter Wohnsitz: X

gegen:

**den belgischen Staat, vertreten durch den Staatssekretär für Asyl und Migration,
Sozialeingliederung und Armutsbekämpfung, derzeit den Staatssekretär für Asyl und
Migration und Administrative Vereinfachung.**

DIE DIENSTTUENDE PRÄSIDENTIN DER IX. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X, der erklärt bosnischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 25. Februar 2014 eingereicht hat, um die Aussetzung der Ausführung und die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration, Sozialeingliederung und Armutsbekämpfung vom 24. Januar 2014 zur Unzulässigkeitserklärung des Antrages auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Beschlusses desselben Beauftragten vom 24. Januar 2014 zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Beschluss zur Feststellung der Eintragungsgebühr vom 4. März 2014 mit Referenznummer REGUL X.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 19. Februar 2015 in Anwendung des Artikels 39/73 des vorgenannten Gesetzes.

Unter Berücksichtigung des Ersuchens um Anhörung vom 4. März 2014.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 25. März 2015, in dem die Sitzung am 16. April 2015 anberaumt wird.

Gehört den Bericht der Richterin für Ausländerstreitsachen I. VAN DEN BOSSCHE.

Gehört die Anmerkungen des Rechtsanwalts A. HAEGEMAN, der *loco* Rechtsanwalt M. SAMPERMANS für die antragstellende Partei erscheint und des Rechtsanwalts A. DE MEU, der *loco* Rechtsanwälte D. MATRAY und S. MATRAY für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1 Am 19. April 2011 reicht die antragstellende Partei einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis unter Anwendung von Artikel 9*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz) ein.

1.2 Am 24. Januar 2014 wird dieser Antrag auf Aufenthaltserlaubnis vom Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration, Sozialeingliederung und Armutsbekämpfung (hiernach: der Beauftragte) für unzulässig erklärt. Dies ist der erste angefochtene Beschluss.

1.3 Am 24. Januar 2014 wird vom Beauftragten ein Beschluss zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen getroffen. Dies ist der zweite angefochtene Beschluss.

2. Bezüglich der Zulässigkeit

Der Rat stellt von Amts wegen die Unzulässigkeit der Klage bezüglich des zweiten angefochtenen Beschlusses fest.

2.1 Gemäß Artikel 39/73 § 2 des Ausländergesetzes wurde den Parteien der Grund mitgeteilt, auf den die diensttuende Präsidentin sich stützt, um zu beurteilen, dass die Beschwerde gemäß einem rein schriftlichen Verfahren abgewiesen werden kann. Im vorliegenden Fall wird bezüglich des zweiten angefochtenen Beschlusses Folgendes angegeben:

„In dem Maße, dass die antragstellende Partei die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (Anlage 13) vom 13. Januar 2014 anfechtet, muss festgestellt werden, dass sie keinen Grund gegen diese Anlage anführt, sodass die Klage diesbezüglich unzulässig ist.“

Durch das Einreichen eines Ersuchens um Anhörung gibt die antragstellende Partei kund, dass sie nicht mit diesem in dem Beschluss genannten Grund einverstanden ist (es wird nämlich gemäß Artikel 39/73 § 3 des Ausländergesetzes davon ausgegangen, dass sie diesem Grund zustimmt, wenn sie nicht um Anhörung ersucht). In diesem Rahmen muss betont werden, dass das Ersuchen um Anhörung, um dennoch seine Ansicht kundzugeben, die einzige Funktion des Ersuchens um Anhörung ist (cf. Staatsrat 26. Juni 2013, Nr. 224.092; Gesetzesentwurf vom 6. Dezember 2010 zur Festlegung sonstiger Bestimmungen (II), Begründung, *Parl.Dok.* Kammer, 2010-2011, Nr. 53 0772/001, 25, 26) und dieses Ersuchen darf also nicht als zusätzlicher Schriftsatz angesehen werden. Außerdem muss darauf hingewiesen werden, dass das Ersuchen um Anhörung nicht darauf abzielt, der antragstellenden Partei die Möglichkeit zu bieten, Unvollkommenheiten im Antrag, entweder diese, auf die in dem Beschluss gemäß Artikel 39/73 § 2 des Ausländergesetzes besonders hingewiesen wird, oder andere, dennoch richtig zu stellen. Auch die Darlegung zur Sitzung vermag dies nicht zu tun.

Am 4. März 2015 reicht die antragstellende Partei ein Ersuchen um Anhörung ein. In der Sitzung vom 16. April 2015, in der sie ausdrücklich eingeladen wird, auf den in dem Beschluss vom 19. Februar 2015 genannten Grund zu reagieren, gibt sie an, dass es wohl doch dauerhafte soziale Bindungen mit Belgien gebe, dass sie sich zu Recht auf Artikel 8 der EMRK berufen bleibe und dass der angefochtene Beschluss nichtig erklärt werden müsse. Sie gibt an, dem Beschluss des Rates nicht zuzustimmen. Die beklagte Partei schließt sich dem Beschluss an und gibt an, dass dessen Inhalt nicht widerlegt werde.

2.2 Der Rat stellt fest, dass die antragstellende Partei mit dieser Darlegung nur auf den Grund eingeht, der sich auf den ersten angefochtenen Beschluss bezieht, und also nicht bestreitet, dass der Antrag bezüglich des zweiten angefochtenen Beschlusses keinen Grund enthält. Mit dieser Darlegung wird dieser Teil des Beschlusses vom 19. Februar 2015 somit nicht beeinträchtigt. Der Klage ist bezüglich des zweiten angefochtenen Beschlusses daher unzulässig wegen Fehlen einer Darstellung der Gründe. Gemäß Artikel 39/69 § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Ausländergesetzes muss der Antrag zur Vermeidung der Nichtigkeit nämlich eine *„Darstellung des Sachverhalts und der Gründe, die zur Unterstützung der Beschwerde geltend gemacht werden“* enthalten. Unter „Grund“ im Sinne dieser Bestimmung muss die

ausreichend klare Bezeichnung der verletzten Rechtsregel oder des verletzten Rechtsgrundsatzes und der Art und Weise, in der diese Rechtsregel oder dieser Rechtsgrundsatz durch die angefochtene Rechtshandlung verletzt wird, verstanden werden (Staatsrat 17. Dezember 2004, Nr. 138.590; Staatsrat 1. Oktober 2004, Nr. 135.618; Staatsrat 4. Mai 2004, Nr. 130.972).

Mit Verweis auf vorgenannten Beschluss vom 19. Februar 2015 muss festgestellt werden, dass die Nichtigkeitsklage bezüglich des zweiten angefochtenen Beschlusses unzulässig ist.

3. Untersuchung der Klage

3.1 In einem einzigen Grund führt die antragstellende Partei den Verstoß an gegen das Gesetz vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte, „*de beginselen van behoorlijk bestuur : Zorgvuldigheidsplicht*“ und Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, verabschiedet in Rom am 4. November 1950 und gebilligt durch Gesetz vom 13. Mai 1955 (hiernach: die EMRK).

Im Beschluss vom 19. Februar 2015, gemäß Artikel 39/73 § 2 des Ausländergesetzes getroffen, wird bezüglich des ersten angefochtenen Beschlusses Folgendes angegeben:

„Der erste angefochtene Beschluss betrifft einen Beschluss, in dem der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9bis des Ausländergesetzes für unzulässig erklärt wird, da die antragstellende Partei kein Identitätsdokument beigefügt hat.

Die antragstellende Partei führt in einem ersten Teil des einzigen Grundes den Verstoß an gegen das Gesetz vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte und gegen „de beginselen van behoorlijk bestuur : Zorgvuldigheidsplicht“.

Es muss festgestellt werden, dass die antragstellende Partei sich auf eine theoretische Darlegung beschränkt und ferner auf außergewöhnliche Umstände verweist und die Tatsache, dass diese sehr wohl anwesend sind. Der Rat weist jedoch darauf hin, dass der erste angefochtene Beschluss mit außergewöhnlichen Umständen nichts zu tun hat, so dass dieser Teil des einzigen Grundes nicht auf den ersten angefochtenen Beschluss bezogen ist und somit unzulässig ist.

In dem Maße, dass die antragstellende Partei als Teil der Sorgfaltspflicht auch die Anhörungspflicht scheitern anzuführen, muss festgestellt werden, dass sie sich auch hier auf einen theoretischen Verweis beschränkt und wird außerdem betont, dass der ersten angefochtenen Beschluss einen Verwaltungsakt ausmacht, die eine Verweigerung eines von der antragstellenden Partei gefragten Vorteils (im vorliegenden Fall, der Regularisierung ihrer Aufenthaltslage) beinhaltet, die nicht dem Widerspruch unterworfen ist, weil diese nicht auf einen Mangel des Betreffenden gestützt ist, sodass die antragstellende Partei die Anhörungspflicht als Teil der Sorgfaltspflicht nicht dienlich anführen kann.

In einem zweiten Teil verweist die antragstellende Partei auf Artikel 8 der EMRK. In dem Maße, dass sie in ihrer Darlegung erneut auf die Anwesenheit von außergewöhnlichen Umständen verweist, kann auf den, das in diesem Rahmen höher angegeben wurde, verwiesen werden. In dem Maße, dass sie den Verstoß gegen Artikel 8 der EMRK an sich anführt, muss festgestellt werden, dass die antragstellende Partei sich hauptsächlich auf eine theoretische Darlegung beschränkt. Bezüglich der konkreten Elementen, die sie anführt, nämlich die Tatsache, dass sie von ihrem Familien- und Freundeskreis, mit dem sie enge Kontakte unterhält, losgerissen werde, was ihre moralische Unversehrtheit beeinträchtigt, sicherlich wenn sie in Bosnien keinen einzigen Kontakt mehr habe, zu dem sie sich richten könne, dass sie eine sehr nahe Beziehung zu ihrer Familie unterhalte, und es für sie fast unmöglich sei, eine Familie, geschweige denn ein Familienleben in Bosnien aufzubauen, wo sie keine Familienmitglieder mehr habe, muss darauf hingewiesen werden, dass die antragstellende Partei die Elemente bezüglich (der engen Kontakten mit) ihrer Familie in Belgien und der Abwesenheit von Familie in Bosnien keineswegs belegt und sich also auf bloße Behauptungen beschränkt, und sie bezüglich des vorgegebenen Verlusts ihres Freundeskreises keineswegs darlegt, in welcher Weise hierdurch gegen vorgenannten Artikel 8 verstoßen worden sei. Zusätzlich kann darauf hingewiesen werden, dass aus der Verwaltungsakte hervorgeht, dass auch bezüglich der Eltern und der volljährigen Schwester der antragstellenden Partei einen Beschluss, in dem der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9bis des Ausländergesetzes für unzulässig erklärt wird, und eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (und für die Eltern auch ein Einreiseverbot) getroffen wurde, sodass von einer Trennung der Familie nicht die Rede ist. Ein Verstoß gegen Artikel 8 der EMRK wird nicht plausibel gemacht.

Der Grund erscheint, in dem Maße, dass er zulässig ist, unbegründet.“

In der Sitzung vom 16. April 2015, in der die antragstellende Partei ausdrücklich eingeladen wird, auf den in dem Beschluss vom 19. Februar 2015 genannten Grund zu reagieren, führt sie die in Punkt 2.1 aufgenommene Auseinandersetzung.

Die beklagte Partei führt die in Punkt 2.1 aufgenommene Auseinandersetzung.

3.2 Es muss festgestellt werden, dass die antragstellende Partei in der Sitzung nur auf Elemente verweist, die sie bereits im Antrag angeführt hat und auf welche mittels des Beschlusses vom 19. Februar 2015 bereits geantwortet wurde. Mittels dieser reinen Wiederholung und Betonung von Elementen aus dem Antrag und mittels der Aussage, dass sie dem Beschluss nicht zustimme, bringt die antragstellende Partei keine Elemente bei, die dazu anreizen, anders zu entscheiden als den, das bereits im Beschluss vom 19. Februar 2015 angegeben war.

Mit Verweis auf vorgenannten Beschluss vom 19. Februar 2015 muss festgestellt werden, dass ein Verstoß gegen das Gesetz vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte, „*de beginselen van behoorlijk bestuur : Zorgvuldigheidsplicht*“ und Artikel 8 der EMRK, nicht angenommen werden kann.

Der einzige Grund ist, in dem Maße, dass er zulässig ist, unbegründet.

4. Kurze Verhandlungen

Die Nichtigkeitsklage bezüglich des zweiten angefochtenen Beschlusses ist unzulässig und die antragstellende Partei hat keinen begründeten Grund angeführt, der zur Nichtigkeitsklärung des ersten angefochtenen Beschlusses führen kann. Da es Grund gibt, Artikel 36 des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen anzuwenden, wird der Aussetzungsantrag, als Akzessorium der Nichtigkeitsklage, zusammen mit der Nichtigkeitsklage abgelehnt. Es ist deshalb nicht notwendig, sich zu der Einrede der Unzulässigkeit des Aufsetzungsantrages, von der beklagten Partei aufgeworfen, zu äußern.

5. Kosten

Unter Berücksichtigung des oben Erwähnten, passt es, die Kosten des Berufes der antragstellenden Partei zur Last zu legen.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Artikel 1

Der Aussetzungsantrag und die Nichtigkeitsklage werden abgelehnt.

Artikel 2

Die Kosten des Berufes, auf 175 Euro bestimmt, gehen der antragstellenden Partei zur Last.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am einundzwanzigsten Mai zweitausendfünfzehn verkündet von:

Frau I. VAN DEN BOSSCHE, diensttuender Präsidentin, Richterin für Ausländerstreitsachen,

Herrn M. DENYS, Greffier.

Der Greffier,

Die Präsidentin,

M. DENYS

I. VAN DEN BOSSCHE